



lohn beschäftigte Akkordarbeiter. Die Zahl der Ferientage verlangten die Unternehmer auf sechs beschränkt, und die Ferientagsbezahlung sollte ganz aufhören durch ihren Antrag, die ganze Ziffer im Tarif zu streichen. Auch die Bestimmungen über den Arbeitsnachweis sollten gestrichen werden. Zum Ortsklassenvergleichnis verlangten die Unternehmer die Verlegung von fünf für unseren Beruf maßgebenden Plätzen in niedrigere Klassen und in bezug auf den Lohn ganz allgemein einen erheblichen Abbau.

#### Die Generaldebatte.

Diese weit auseinander laufenden Anträge brachten von Anfang an eine sturmgeschwängerte Atmosphäre in die Verhandlungen und es bedurfte wirklich nicht der mehrfachen Betonung des Sprechers der Unternehmer, der sich die erdenklichste Mühe gab, die „richtige Atmosphäre“ in die Verhandlungen zu bringen. Nach der sachlichen Begründung unserer Anträge, die deshalb nicht allzu ausgedehnt zu werden brauchte, da diese Anträge bereits zweimal Gegenstand der Verhandlungen gewesen sind (das erstemal bereits im Oktober v. J.), kam der Sprecher der Unternehmer in seiner Antwortrede zu einer glatten Ablehnung dieser Anträge. Er erklärte mit auffallender Schärfe, daß die Unternehmer keinen Antrag akzeptieren werden, der für die Unternehmer Verschlechterungen bringe. Von dieser Haltung würden sie um keinen Finger breit abweichen, da die Unternehmer sich nicht dazu hergeben könnten, ihren „Api“ in die Luft zu sprengen. Das aber würde geschehen, sobald die Verhandlungen keine Erleichterungen für die Betriebe bringen würden. Diese Erleichterungen müßten jetzt unbedingt geschaffen werden und wenn den Wünschen der Unternehmer nicht Rechnung getragen würde, dann bestände keine Aussicht, den Tarif zu verlängern. Nur ein unbedingtes Entgegenkommen könne verhindern, daß der Tarif zu Grabe getragen werde. Heute müsse in Anbetracht der Wirtschaftslage nicht der Arbeiter, sondern der Unternehmer der Forderungen sein. Betriebe, die das Rückgrat des „Api“ bilden, fordern heute den Abbau, andernfalls drohen sie mit ihrem Austritt. Darum sei nicht die allgeringste Änderung des Tarifs, die eine Belastung bringe, möglich. Ueber dennoch dahingehende Anträge könne nicht verhandelt werden. Grundlage der Beratung müssen die Anträge der Unternehmer auf Abbau sein. Die Arbeiterschaft habe die gute Konjunktur ausgenüßt und jetzt sei es an den Unternehmern, zu fordern, daß der gegenwärtigen Wirtschaftslage Rechnung getragen und der Tarif für die Unternehmer tragbar gestaltet werde.

Diese mit außerordentlich scharfer Betonung vorgetragenen Ausführungen fanden bei unseren Vertretern allenthalben den lebhaftesten Widerspruch und mit Recht wurde in der Antwortrede darauf hingewiesen, daß sich die Arbeiterschaft und deren Vertreter nicht so leicht blaffen lassen, wie die Gegenseite anscheinend annehme. Den Beratungen unterliegen die beiderseitigen Anträge und nicht nur die der einen Partei. Unsere Tarife sind noch nie auf die jeweilige Konjunktur zugeschnitten worden und darum könne auch heute auf die nicht gute Lage der Wirtschaft keine Rücksicht genommen werden.

Nach diesem ungewöhnlich scharfen Zusammenprallen der Meinungen wurde in

#### die Einzelberatungen

eingetreten, wobei es auch wieder zu mancherlei Explosionen kam und es sich bald zeigte, daß eine Verständigung nicht möglich war. Aus den schon erwähnten Gründen sahen sich unsere Vertreter gezwungen, an unseren Anträgen festzuhalten, denen die Unternehmer ihr starrs Rein entgegensetzten. Zur Frage der Arbeitszeit, die für uns von grundsätzlicher Bedeutung ist, erklärten die Unternehmer, daß es genug Arbeiter und Arbeiterinnen in unseren Betrieben gibt, die freiwillig auf jede Mehrbezahlung für die Zeit über 48 Stunden verzichten. Ganze Belegschaften seien durch Eingaben an die zuständigen Instanzen herangezogen, um die Zustimmung zur neunstündigen Arbeitszeit zu erhalten! Stundenlang zogen sich die Verhandlungen über die einzelnen Anträge hin, ohne daß sich die Parteien dabei auch nur einen Schritt näherten wären.

Nach einer Sonderbesprechung beider Teile richtete der Sprecher der Unternehmer an unsere Vertreter die positive Frage, ob und inwieweit sie bereit sind, Konzessionen zu machen, die sich auf die Arbeitszeit, Ferienfrage, Feiertagsbezahlung und die sogenannten im Tarif festgelegten besseren Bedingungen erstrecken müßten. Die Unternehmer brauchten solche Konzessionen, um ihre Betriebe wieder in Gang zu bringen. Das große Ziel der Unternehmer sei diesmal, Erleichterungen zu erhalten, vorwiegend in den sogenannten unproduktiven Lasten der Mantelbestimmungen sowohl, als auch im Lohn. Wenn eine nennenswerte Entlastung der Mantelbestimmungen eintrete, dann könnten sie ihre Forderungen nach Lohnabbau etwas einschränken, wenn nicht, dann müßten sie auf einen wesentlichen Abbau der Löhne dringen. Von dieser Haltung waren sie nicht abzubringen, obwohl ihnen unter anderem auch gezeigt wurde, in welcher schlechten Lage sich z. B. die Metall- und andere Industrien trotz der jämmerlichen Löhne befinden.

Auch in der Ortsklassenfrage zeigten sie nicht das geringste Entgegenkommen. Die Lehrlingsfrage wurde als die unantastbare Domäne der Innungen erklärt und ein Vertreter des Bundes Deutscher Buchbinder-Innungen lehnte es unter allen Umständen ab, die Gewerkschaften näher in die Lehrlingsfrage eindringen zu lassen. Daß er sich dabei zu einem recht unmoderierten Angriff auf die „rote Wehrheit“ der Chemischer Stadtverwaltung fesselte, der „Recht und Gesetz nicht allzuviel gelte“, sei nur als Kuriosum hierbei mit erwähnt. Ein anderer Vertreter des Innungsbundes gab Kenntnis von den von diesen beschlossenen Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung, die 5 Mk. im ersten Jahre, 6 Mk. im zweiten Jahre, 7,50 Mk. im dritten Jahre und 9 Mk. nach dem dritten Jahre festgelegt haben.

Die vollständige Ablehnung aller Anträge hatte zur Folge, daß

#### die Verhandlungen als ergebnislos abgebrochen

wurden. Zuvor waren Schritte unternommen worden, um schon am anderen Tage das Reichsarbeitsministerium zur Schlichtung des Streitfalles eingreifen zu lassen.

#### Vor dem Reichsarbeitsministerium.

Hier erfolgte am 17. Februar unter dem Vorsitz eines Unparteiischen eine Wiederholung der vom Tage zuvor geführten Auseinandersetzungen. Auch hier mußte, um einen Ausspruch des Sprechers der Unternehmer zu wiederholen, erst „die richtige Atmosphäre“ geschaffen werden. Das geschah, indem nach längerer Rede des gleichen Unternehmervertreters die Forderungen unseres Verbandes von A bis Z als un diskutabel bezeichnet wurden, über die sich die Mitglieder des „Api“ in schärfster Weise entriest hätten. Durch die tags zuvor abgegebenen Erklärungen des Innungsvertreters über die Richtlinien zur Lehrlingsentschädigung waren u. a. bei Aufrechterhaltung unseres prinzipiellen Standpunktes, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag und nicht ein Erziehungsvertrag sei, die Forderungen zur tariflichen Festlegung der Lehrlingsentschädigung fallen gelassen worden.

Nach längeren, wiederum sehr heftig geführten Reden und Gegenreden verhandelte der Unparteiische, Herr Dr. Königsberger, mit den Vertretern der beiden Parteien gesondert. Seinen stundenlangen Bemühungen gelang es zum Schluß doch noch, eine Verständigung zu erreichen, nach der der seitherige „Api“-Vertrag mit einigen Änderungen in freier Vereinbarung verlängert werden konnte. Daß unsere Vertreter den Vertrag in freier Vereinbarung verlängerten und es nicht auf einen Spruch des Unparteiischen ankommen ließen, hat seine guten Gründe. Ganz abgesehen davon, daß es kein idealer Zustand und kein allzu erhabenes Gefühl ist, nur unter Aufsicht Dritter zu einer Verständigung zu kommen, wäre der Fall theoretisch denkbar, daß ein Spruch nur durch den unparteiischen Vorsitzenden gegen die Stimmen beider Parteivertreter in der Schlichtungskammer zustande käme. Unter solchen Umständen könnten dann beide Parteien den Spruch ablehnen, was zu Komplikationen führen und die ganze Situation so erschweren würde, daß ein Durchblick durch das entstehende Chaos nicht möglich wäre.

Nachdem aber durch die Bemühungen des unparteiischen Vorsitzenden ein in die Augen springender Vorteil durch

#### die Gleichstellung der ledigen Gehilfen über 24 Jahre im Lohn mit den Verheirateten

und damit die erste Breche in die getrennten Lohnstufen für Ledige und Verheiratete gelegt werden konnte, dem zwar auf der anderen Seite die Preisgabe einiger anderer Bestimmungen gegenüberstand, deren Bedeutung jedoch hinter diesem Erfolg zurücksteht, konnte der Vereinbarung — wenn auch nicht leichten Herzens — zugestimmt werden.

#### Die Grundlage der Verständigung.

Die im seitherigen Mantelvertrag nach dieser Vereinbarung eingetretene Änderung beziehen sich auf folgende Gegenstände:

Die Mehrbezahlung der Mehrstunden bis zur 53. Stunde wird auf 10 Proz. festgelegt (seither 12½ Proz.).

In bezug auf „ausfallende Arbeitsstunden“ (Ziffer 5, 1. Satz) wird gesagt: „sollen einem allgemeinen oder wirtschaftlichen Bedürfnis“ usw. Dem 1. Satz in Ziffer 5 wird angefügt: „Diese Regelung gilt insbesondere auch bei Inventuranfahrungen.“

Der Lohn der ledigen Gehilfen, über 24 Jahre alt, wird um 7½ Proz. erhöht und damit dem Spitzenlohn der Verheirateten gleichgestellt. In Ziffer 22f ist darum statt 92½ Proz. zu sagen: 100 Proz. Im Zusatzvertrag für die Briefumschlagindustrie ist der Spitzenlohn für ledige angelernte Arbeiter gleichfalls dem Spitzenlohn der verheirateten angelernten Arbeiter gleichzusetzen; er wird um 5 Proz., von 82,5 auf 87,5 Proz., erhöht.

Die Ziffer 28 Abs. 3 wird gestrichen, sie ist eine Inflationsbestimmung, die längst überholt ist.

Die Ziffern 40, 41 Abs. 2, 47 und 51 Abs. 2, werden gestrichen. Hierbei handelt es sich um die sogenannten „besseren Bedingungen“ in der Ferien- und Feiertagsgewährung und -bezahlung für diejenigen, die am 16. Juni 1923 mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei derselben Firma beschäftigt waren. Für die Briefumschlagindustrie gelten die gleichen Bestimmungen. Die Preisgabe dieser Bestimmungen ist gewiß nicht leichten Herzens erfolgt, ihre Ablehnung aber hätte den ganzen Vertrag und damit auch die Verbesserung im Lohn in Frage gestellt. Bei objektiver Würdigung der Verhältnisse — mag auch die Entscheidung noch so schwer sein — mußte man zu diesem Zugeständnis kommen. Eine andere Frage ist, ob und inwieweit die hieran interessierten Firmen ihrem alten, eingearbeiteten Personal gegenüber auf die Beachtung dieser Abänderung bestehen werden.

#### Und noch ein Zwischenfall!

In der Nachmittagsstunde des 17. Februar, als auf der vorstehend aufgeführten Basis eine Verständigung bereits so gut wie sicher war, kam es nochmals zu einem heftigen Zusammenstoß wegen dem Ortsklassenverzeichnis. Eine große Anzahl Orte, deren Aufrücken in eine höhere Ortsklasse schon längst fällig war, ohne daß es je zu ordnungsgemäßen Verhandlungen darüber gekommen wäre, standen erneut zur Verhandlung. Nach hitzigem, dramatisch gesteigertem Wortgefecht wurde zum Schluß beschlossen, daß Elberfeld in Ortsklasse II einzureihen ist und daß sich die Parteien verpflichten, innerhalb zweier Monate über eine etwaige anderweitige Ortsklasseneinteilung für folgende Orte zu verhandeln: Altkloster bei Burxteube, Riel, Rüstingen-Wilhelmshaven, Emmerich/Rhein, Wesel, Bad Dürheim, Frankenthal, Kaiserlautern, Kreuznach, Landau, Neustadt a. d. S., Pirmasens, Speyer, Burgstädt, Chemnitz, Zittau-Scheide, Halle a. d. S., München-Gladbach, Breslau, München, Augsburg. Die letztgenannten fünf Orte sind auf Antrag der Unternehmer hier mit aufgenommen worden, da diese für diese Orte eine Verlegung in eine niedrigere Ortsklasse anstrebten. Sollte bei dieser Ortsklassenberatung eine Einigung nicht zustande kommen, dann ist jede Partei berechtigt, die Schlichtungskammer anzurufen.

Der Mantelvertrag wurde bis zum 31. August 1927 abgeschlossen. Das Lohnabkommen ist mit einmonatlicher Frist kündbar, und zwar erstmalig zum

31. August 1926. Erfolgt keine Kündigung, dann läuft das Lohnabkommen jeweils 3 Monate weiter.

Der nunmehr erneuerte „Apl“-Vertrag gibt uns Veranlassung, in unserer nächsten Nummer eine Reihe von Erscheinungen kritisch zu würdigen, die sich sowohl bei den jetzigen, als auch bei den Verhandlungen für die anderen Gruppen unseres Berufs bereits früher gezeigt haben.

Ab 1. März gelten für die „Apl“-Betriebe die nachstehenden Löhne:

**Lohntabelle**

für das deutsche Buchbindergerwerbe und verwandte Berufszweige („Apl“).  
(Gültig für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1926.)

	Ortsklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
<b>I. Ledige Gehilfen:</b>						
1. Jahr . . . . .	511	491	471	45	431	41
2. Jahr . . . . .	601	58	553	531	501	481
3. Jahr . . . . .	69	66	631	601	571	55
4. Jahr . . . . .	731	704	674	641	611	581
nach dem 4. Jahr . . . . .	804	77	731	704	671	641
nach dem 4. Jahr . . . . .	92	881	841	801	771	731
und über 24 Jahre . . . . .						
<b>II. Verheiratete Gehilfen:</b>						
3. Jahr . . . . .	731	704	674	641	611	581
4. Jahr . . . . .	801	77	731	701	671	641
nach dem 4. Jahr . . . . .	85	811	78	741	711	671
nach dem 4. Jahr . . . . .	92	881	841	801	771	731
und über 24 Jahre . . . . .						
<b>III. Arbeiterinnen:</b>						
<b>1. unter 16 Jahren</b>						
im 1. Berufsjahr . . . . .	231	221	211	201	20	19
im 2. Berufsjahr . . . . .	301	29	271	261	251	241
<b>2. Ungerübte über 16 Jahre:</b>						
im 1. Halbjahr . . . . .	301	29	271	261	251	241
im 2. Halbjahr . . . . .	361	351	331	321	301	291
<b>3. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die mindestens 1 Jahr in gleichart. Betrieb tätig waren, gelten als geübte und erhalten</b>						
im 1. Jahr . . . . .	411	391	38	361	341	33
im 2. Jahr . . . . .	481	461	441	421	401	381
nach dem 2. Jahr . . . . .	521	501	481	461	441	421
<b>IV. Ungerübte Arbeiter:</b>						
<b>1. Ledige:</b>						
von 14 bis 16 Jahren . . . . .	271	261	251	24	23	22
von 16 bis 18 Jahren . . . . .	32	301	291	281	27	251
von 18 bis 19 Jahren . . . . .	411	391	38	361	341	33
von 19 bis 20 Jahren . . . . .	46	44	421	401	381	361
von 20 bis 21 Jahren . . . . .	481	461	441	421	401	381
über 21 Jahre . . . . .	501	481	461	441	421	401
über 21 Jahre und 1 Jahr in demselben Betrieb . . . . .	55	521	501	481	461	44
über 24 Jahre und 1 Jahr in demselben Betrieb . . . . .	591	571	541	521	50	471
<b>2. Verheiratete:</b>						
über 21 Jahre . . . . .	55	521	501	481	461	44
über 21 Jahre und 1 Jahr in demselben Betrieb . . . . .	591	571	541	521	50	471
über 24 Jahre und 1 Jahr in demselben Betrieb . . . . .	69	66	631	601	571	55

**Zum Zusatzvertrag für die Briefumschlag- und Papieraussstattungsindustrie.**

	Ortsklasse			
	I	II	III	IV
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
<b>1. Ledige:</b>				
von 17 bis 19 Jahren . . . . .	46	44	421	401
von 19 bis 20 Jahren . . . . .	55	521	501	481
von 20 bis 21 Jahren . . . . .	641	611	59	561
von 21 bis 24 Jahren . . . . .	711	681	651	621
über 24 Jahre . . . . .	801	77	731	701
<b>2. Verheiratete:</b>				
von 19 bis 20 Jahren . . . . .	641	611	59	561
von 20 bis 21 Jahren . . . . .	711	681	651	621
von 21 bis 24 Jahren . . . . .	751	721	691	661
über 24 Jahre . . . . .	801	77	731	701

**Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lohnabkommens zum VdB-Vertrag vom 13. Januar 1926.**

Von der Reichsarbeitsverwaltung wird unserer Verbandsleitung unter Tgb.-Nr. IV 3843/218 nachstehende Mitteilung über die erfolgte Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lohn-

**Rüstet zum Volksentscheid!**

**Das Zulassungsbegehren.**

Am 25. Januar wurde durch die Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, der Kommunistischen Partei und dem Leiter des Ausschusses für den Volksentscheid im Reichsinnenministerium der gemeinsame Gesekentwurf aufentschuldigungslose Entzignung der Fürsten eingereicht. Mit dieser Handlung ist der erste Teil über die Bestimmung des Reichsgesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921, betreffend Zulassungsbegehren, erledigt.

Der nun eingereichte Gesekentwurf wurde von der Regierung, nachdem diese geprüft hat, ob die Zulassungsbestimmungen erfüllt sind, im Reichsanzeiger veröffentlicht, und es wurde gleichzeitig bekanntgegeben, wann die Eintragungsdauer beginnt und wann sie endet. Damit beginnt der zweite Teil des Volksentscheids,

**das Volksbegehren.**

Diese Aktion beginnt frühestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung des eingereichten Gesetzes durch die Regierung. Die Landesregierungen bringen diese Veröffentlichungen in den amtlichen Blättern den Gemeindebehörden zur Kenntnis.

Das Gesetz über den Volksentscheid bestimmt, daß das Eintragungsverfahren frühestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung beginnt, und es soll in der Regel vierzehn Tage dauern.

**Das Eintragungsverfahren.**

Die oben benannten Antragsteller müssen auf eigene Kosten für das ganze Reich Eintragungslisten anfertigen und diese jeder einzelnen Gemeindebehörde zustellen, die eine Bestätigung des Empfanges auszuhändigen hat.

Auf der Titelseite der Listen ist der Gesekentwurf aufgedruckt, und es folgen dann die Rubriken für die Einzeichnungen.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Listen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben: a) die Lokalitäten, b) die Tage und c) die Tagesstunden, an denen die Eintragungen vorgenommen werden können.

**Die Einzeichnungslisten liegen vom 4. bis zum 17. März aus.**

Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß die Eintragungstage und Eintragungstunden so zu legen sind, daß alle Eintragungsberechtigten die Möglichkeit haben, sich in dieser Zeit einzutragen. Auch sollen dabei die beruflichen Ver-

hältnisse der Einwohnerschaft möglichst berücksichtigt werden. Auch ist an den Sonntagen, die dazwischen fallen, Gelegenheit zur Eintragung zu geben.

Die Eintragung selbst geschieht in der Weise, daß der Eintragungsberechtigte seinen Vor- und Zunamen (Ehefrauen und Witwen auch den Geburtsnamen), Beruf und Wohnung in der Liste vermerkt.

**Wer wird zur Eintragung zugelassen?**

Darüber besagt der § 33 des Gesetzes über den Volksentscheid, daß jeder, der am Tage der Eintragung zum Reichstag wählen kann, eintragungsberechtigt ist. Als Grundlage für die Zulassung von Personen dienen die Wählerlisten aus der letzten Reichspräsidentenwahl.

Jede Person, die in der letzten Wählerliste steht, kann eintragen. Diejenigen, die bei der letzten Wahl einen Wahlschein forderten und infolgedessen gestrichen sind, gelten trotzdem als eingetragen.

Alle übrigen müssen einen Eintragungsschein haben; dieses kommt für alle inzwischen 20 Jahre alt Gewordenen in Frage, und die Gemeindebehörde hat die Scheine auszufüllen. Bei der Beschaffung dieser Scheine ist ein Ausweis der betreffenden Person vorzuzeigen.

Diejenigen, die sich während der Eintragungsdauer außerhalb des Dries aufhalten, in deren Wählerliste sie eingetragen sind, können auf Antrag, wie bei Wahlen auch, einen Eintragungsschein erhalten, der sie berechtigt, an dem Drie, an dem sie sich zurzeit befinden, eintragen zu lassen. Alle, die auf längere Zeit verreisen, müssen sich einen Eintragungsschein beschaffen. Auch für Personen, die wegen körperlicher Leiden oder Gebrechen einen günstiger gelegenen Eintragungsort aufsuchen wollen (in der Nähe des Krankenhauses usw.) wird der Schein ausgestellt.

**Wieviel Eintragungen sind notwendig?**

Wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterzeichnet hat — das sind 3 945 000 Unterschriften — muß der Reichstag zu dem vorgelegten Gesek Stellung nehmen. Lehnt er diesen Entwurf ab, dann kommt der Volksentscheid. Je größer die Zahl der Eintragungen, um so wichtiger wird das Ergebnis auf die Reichstagsvertreter wirken. Es ist also ein Vielfaches dieser Unterschriften aufzubringen, damit der Sieg über die reaktionäre Fürstengesellschaft sicher ist.

abkommens mit dem Verband Deutscher Buchbindergeisiger vom 13. Januar:

**Betrifft:** Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Nachtrages zum Reichstarifvertrage vom 26. Juni 1925 für gewerbliche Arbeiter in Großbuchbindereien (vgl. Entscheidung vom 21. Dezember 1925 — IV 3843/187 — Reichsarbeitsbl. 1926 Nr. 1/2) im Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 87).

**Entscheidung:**

Der Nachtrag vom 13. Januar 1926 zum allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrage vom 26. Juni 1925 (Reichsarbeitsbl. 1926 Nr. 1/2 S. 11) wird für den gleichen beruflichen und räumlichen Geltungsbereich mit Wirkung vom 14. Januar 1926 für allgemeinverbindlich erklärt.

Im Auftrage: Dr. Busse.  
Eingetragen am 20. Februar 1926 auf Blatt 7810 IId. Nr. 2 des Tarifregisters.

Der Registerführer: gez. Sprengel.

**Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lohnabkommens zum „Apl“-Vertrag vom 14. Januar 1926.**

Von der Reichsarbeitsverwaltung wurde unserer Verbandsleitung unter Tgb.-Nr. IV 3844/137 nachstehende Mitteilung über die erfolgte Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lohnabkommens mit dem Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen („Apl“) vom 14. Januar:

**Betrifft:** Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Nachtrages zum Reichstarifvertrage vom 27. September 1924 für gewerbliche Arbeiter in Buchbindereien (handwerksmäßigen Betrieben) usw. (vgl. Entscheidung vom 21. Dezember 1925 — IV 3844/115 — Reichsarbeitsbl. 1926 Nr. 1/2) im Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 87).

**Entscheidung:**

Der Nachtrag vom 14. Januar 1926 zum allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrage vom 27. September 1924 (Reichsarbeitsbl. 1926 Nr. 1/2 S. 12) wird für den gleichen beruflichen und räum-

lichen Geltungsbereich mit Wirkung vom 7. Januar 1926 für allgemeinverbindlich erklärt.

Im Auftrage: Dr. Busse.

Eingetragen am 20. Februar 1926 auf Blatt 7811 I. d. Nr. 2 in Fortsetzung des Tarifregisters.

Der Registerführer: gez. Sprengel.

### Tarifamtsentscheidungen (VdB.-Affordtarif).

**Zuschlag bei starkem Kartonumschlag**, beim Einhängen von Broschüren mit gerilltem Umschlag.

Das Tarifamt bestätigt einstimmig das Urteil vom 19. Januar d. J. (Daselbe lautet: „Das Tarifamt entscheidet einstimmig, daß die vorliegenden Kartonsärten, die zwischen 0,30 und 0,44 Millimeter Stärke liegen, nach Pos. 945 des Tarifs und entsprechender Zusatzbestimmung zuschlagspflichtig sind.“)

Da jedoch der heute vorliegende Umschlag „Anderen Märgen“ eine Stärke unter 0,30 Millimeter aufweist, so entscheidet das Tarifamt einstimmig, daß das Einhängen in diesen Umschlag nicht zuschlagspflichtig ist.

**Zuschlagszahlung auf Pos. 933 bei Broschüren nach Pos. 948**, beim Einhängen.

Das unterm 19. Januar d. J. ergangene Urteil wird einstimmig bestätigt. (Daselbe lautet: „Das Tarifamt entscheidet einstimmig, daß der Zuschlag Pos. 948 betreffend nicht zu zahlen ist. Die Zahl 933 in Pos. 948 ist zu streichen.“)

**Abtg. 44, Zuschlag für Ueberziehen der Halbfeinen- und Halbfranzdecken.**

Das Tarifamt bestätigt einstimmig das unterm 19. Januar d. J. ergangene Urteil. (Daselbe lautet: „Das Tarifamt entscheidet einstimmig, daß die für breite Rücken im Tarif, Abtg. 44 Vorwort, vorgesehene Zuschläge für das Hängen und auch für das Ueberziehen zu zahlen sind. Für Eckenanmachen kommen Zuschläge nicht in Frage, da diese Arbeit vor dem Hängen erfolgt.“)

**Begründung:** Der betreffende Absatz lautet, daß die Preise sich für Halb- und Ganzfeindecken verstehen und daß der darin festgelegte Zuschlag für jeden angefangenen Zentimeter über 5 Zentimeter Rückenbreite bei Ganzfeinen gezahlt werden muß; so ist es logisch, daß für die gleiche Arbeit, also für Ueberziehen der gegangenen Decke auch der Zuschlag gezahlt wird. Das gleiche gilt auch für Halbfranzdecken bei einer Rückenstärke von über 6 Zentimeter. Diese Zuschläge werden in Leipzig reiflos gezahlt.

**Zuschlag bei Doppelbogen als Format 15**, beim Ausschneiden der Bogen, Abtg. 13.

Das Tarifamt bestätigt einstimmig das unterm 19. Januar d. J. ergangene Urteil über Auslegung der Positionen 122 und 123. (Daselbe lautet: „Das Tarifamt stellt einstimmig fest, daß bei Dreibruchbogen ab Format 15 der in Abt. 13 „Bogenausschneiden“ vorgesehene Zuschlag zu zahlen ist, da ab Format 15 diese Bogen nach dem Vorwort des Tarifes als Doppelbogen zu gelten haben.“)

Bei Drucklegung des Tarifes ist in einigen Fällen übersehen worden, die Bezeichnung „Dreibruchbogen“ in „Doppelbogen“ umzuändern, so auch in Abt. 13. In den gesamten Leipziger Betrieben wird ab Format 15 bei dem in Frage kommenden Arbeitsgang bei Dreibruchbogen der vorgesehene Zuschlag für Doppelbogen gezahlt.

Leipzig, den 16. Februar 1926.

Arthur Kummel.

Karl Hejche.

### Wie die Brieger Geschäftsbuchfabrikanten das gesetzliche Recht mißachten!

Der Kampf der Brieger Geschäftsbuchfabrikanten gegen den durch die Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung geschaffenen Rechtszustand, durch den der Reichstarif für das Buchbindergewerbe und die papierverarbeitende Industrie allgemeinverbindlich geworden ist, nimmt immer bedenklichere Formen an. Die von den Unternehmern getroffenen Maßnahmen sind mit Gesetz und guten Sitten nicht mehr in Einklang zu bringen. Das alles geschieht aus reiner Rechtschere, obgleich ihnen bewußt ist, daß der Streit infolge ihres Starrsinns nur durch die Gerichte geklärt und entschieden werden kann. Sie bilden sich ein, der rechtlichen Verpflichtungen, die durch die Verbindlichkeit des Reichstarifs nun auch für sie bestehen, ledig geworden zu sein. Sie halten

die mit ihren Werkvereinen getroffenen Betriebsvereinbarungen als Sonderarbeitsverträge im Sinne der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung. Dabei sind diese Werkvereine keine tariffähigen Arbeitnehmerorganisationen. Sie sind lediglich im Interesse der Unternehmer und auf deren Betreiben gegründet worden. Ihr Zweck ist, den Unternehmern genehme Abmachungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit diesen zu treffen.

Ein Ziel haben die Werkvereine nicht, wie es bei den eigentlichen wirtschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen, nämlich den Gewerkschaften, anzutreffen ist. Dieses Ziel ist die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Mitglieder. Ein solches Ziel ist den Werkvereinen fremd. Sie könnten ein solches auch gar nicht erreichen. Daran hindert sie schon die in den Satzungen vorgesehene Beitragsfreiheit. Auch mit geringfügigen Beiträgen ist die Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Mitglieder nicht zu erreichen. Würden diese Werkvereine aber Beiträge in der Höhe, wie sie die Gewerkschaften erheben, von ihren Mitgliedern fordern, dann würden diese Werkvereine auch dieselben Tendenzen verfolgen müssen, wie die Gewerkschaften. Dann hätten aber auch die Unternehmer kein Interesse an ihrem Bestehen und die Mitglieder solcher Werkvereine würden sehr bald zu der Einsicht kommen, daß sie diese Beiträge in die Gewerkschaften tragen müssen, wenn der Erfolg dieser Beitragszahlung sich richtig auswirken soll. Aber auch mit Beiträgen in ausreichender Höhe könnten die Werkvereine gewerkschaftliche Tendenzen nicht verfolgen. Denn ein Kampf, den eine solche Betriebsvereinbarung zu führen sich vermesse sollte, würde eine unverhältnismäßig recht geringe, dem Unternehmer nur allzugut bekannte Dauer haben, wodurch der Erfolg des Kampfes vor vornherein ausgeschlossen ist.

Nach alledem wird sich keine Verwaltungsbehörde und kein Gericht finden, das die Werkvereine der beiden Brieger Betriebe als tariffähige Arbeitnehmerorganisationen anerkennen kann. Ueber einstimmig lehnen alle Kommentare des neuzeitlichen Arbeitsrechts die Tariffähigkeit der Werkvereine ab. Die oberen Verwaltungsbehörden und der Herr Reichsarbeitsminister haben in ihren Bescheiden das gleiche getan. Selbst beim Nationalverband Deutscher Berufsvereine und beim Reichsbund Vaterländischer Arbeitervereine, den Hauptträgern der wirtschaftsfriedlichen Bewegung, hat der Reichsarbeitsminister die Tariffähigkeit mit Recht verneint.

Haben also die Brieger Geschäftsbuchfabrikanten mit tarifunfähigen Vereinen Abmachungen getroffen, dann tragen diese Abmachungen lediglich den Charakter der Betriebsvereinbarungen. Diese Betriebsvereinbarungen müssen aber dem Reichstarif, als der Gesamtvereinbarung, weichen. Das hat der Gesetzgeber in der Tarifvertragsverordnung klar und deutlich genug ausgesprochen. Auch die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes in § 66 Nr. 6, in § 75, in § 78 Nr. 2 und 3 und in § 80 geben dem Willen des Gesetzgebers, nämlich, daß die Gesamtvereinbarung, also der Tarifvertrag der Betriebsvereinbarung vorzugehen hat, ganz unverkennbar Ausdruck.

Den tariffeindlichen Unternehmern haben also ihre mit der größten Rücksichtslosigkeit und der maßlosesten Brutalität durchgeführten Manöver, wie die Gründung der gelben Werkvereine, die unter Androhung wirtschaftlicher Nachteile erfolgte, Entstellung der Mitglieder in die Werkvereine, die vorgetauften Betriebsstilllegungen, die sich schon nach wenigen Tagen als Scheinstilllegungen erwiesen haben und die offensichtlichen Wahregelungen der aufrechten und standhaften Leute, die sich den Werkvereinen nicht zutreiben ließen, nichts genutzt. Der durch die Reichsarbeitsverwaltung herbeigeführte Rechtszustand besteht weiter. Die Herren können sich ihm nicht entziehen. Das werden ihnen die Gerichte bestätigen.

Die Wut hat die Tarifgegner blind gemacht. Sie kennen weder Recht noch Gesetz. Da mag ihnen an dieser Stelle der § 253 des Strafgesetzbuches in Erinnerung gebracht werden, der da lautet:

„Wer, um sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu

einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.“

Der rechtswidrige Vermögensvorteil, den sich die Herren verschaffen wollen, besteht in der Kürzung des den Arbeitern rechtmäßig zustehenden Lohnes. Die Drohung ist in dem Inausfüßstellen wirtschaftlicher Nachteile gegeben, und die Gewalt ist in der angewendeten Benachteiligung der Arbeiter zu erblicken. Die Tatbestandsmerkmale des angezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuches sind also unbefreitbar gegeben und eine Unzahl von Zeugen stehen dem Strafrichter zur Verfügung.

Ist den Herren wirklich nicht bewußt, daß jede, zumal vorsätzliche Verletzung eines Rechtszustandes eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellt? Ist den Herren noch nicht zum Bewußtsein gekommen, daß ihre Manöver gegen Gesetz und gute Sitten verstoßen, und das jedes so zustande gekommene Rechtsgeschäft nach § 138 BGB. rechtswirksam ist?

Der Artikel 124 der Reichsverfassung gibt allen Staatsbürgern das Vereinigungsrecht und die Koalitionsfreiheit. Die gewalttätige Zurechtweisung der Mitglieder in die Werkvereine steht mit diesem Rechte nicht im Einklang. Die Tarifvertragsverordnung gibt den Arbeitern einen unabhängigen Anspruch auf ihren Tariflohn. Der Kampf gegen den allgemeinverbindlich erklärten Reichstarif ist nichts weiter als eine Verletzung dieses Rechts. Die Herren haben sich ganz offenbar in ihrer blinden Wut verrannt. Es ist wirklich an der Zeit, daß ihnen ein Halt entgegengerufen wird und daß die dazu berufenen Behörden hier von Amtes wegen eingreifen, um die verletzten Rechte der Arbeiterschaft zu schützen. B. Br.

### Nichtpassen der Stanzwerkzeuge bei kaschierten Drucken.

Nicht selten wird der Fehler begangen, daß man bei Druckergewissen, die vor dem Stanzen kaschiert werden, wie z. B. Abreißkalenderrückwände, Einleiten, Garnwickel usw., dem Werkzeugmacher zum Herstellen der Stanzwerkzeuge einen gedruckten Auflagebogen, bzw. einen Teil desselben, unkaschiert übergibt. Ein danach angefertigtes Stanzwerkzeug kann natürlich, da sich die Druckpapiere beim Kaschieren mehr oder weniger und ganz unbedenkbar dehnen und verziehen, beim Stanzen der inzwischen kaschierten Erzeugnisse nicht in allen Einzelheiten mit dem Druck übereinstimmen. Obgleich die Abweichungen der Stanzform beim Stanzen oft geringfügiger Natur sind, führen sie oft genug nach Lieferung der Ware zu Beanstandungen durch den Verbraucher und geben dann Anlaß, daß der Preis wegen diesem Mangel herabgedrückt wird. Es ist deshalb in solchen Fällen ratsam, einen Auflagebogen für den Werkzeugmacher vorab zu kaschieren und gut austrocknen zu lassen. Erst dann kann man von dem Werkzeugmacher ein genau gearbeitetes Stanzwerkzeug verlangen.

F. R.

### Sinnprüche.

Was kein Ohr vernahm, was die Augen nicht sahn,  
es ist dennoch das Schöne, das Wahre!  
Es ist nicht draußen, da sucht es der Tor;  
es ist in dir, du bringst es ewig hervor.  
Schiller.

Alles Fühlende leidet an mir, aber mein  
Wollen kommt mir stets als mein Befreier  
und Freudebringer. Wollen befreit; das ist  
die wahre Lehre von Wille und Freiheit.  
Riesche.

Wenn ich hasse, so nehme ich mir  
etwas; wenn ich liebe, so werde ich um das  
reicher, was ich liebe.  
Schiller.



## Für die Freizeit der Jugend.

Eine interessante und bedeutungsvolle Kundgebung für die Freizeit der Jugend fand am 4. Februar in Berlin statt. Die vom Reichsausschuss der deutschen Jugendverbände, also der Spitzenorganisation der Jugendverbände aller Richtungen, gemeinsam mit 24 Organisationen des Gesundheitswesens der Wohlfahrtspflege, der Frauenbewegung, des Berufsschulwesens, der Sozialreform und der Jugendwohlfahrt veranstaltete Kundgebung war ein erfreulicher Beweis dafür, daß die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer ausreichenden Freizeit für die Jugend in starkem Maße begriffen ist und weit über die uns nahestehende Jugendbewegung hinaus Wurzeln gefaßt hat. In den sieben Referaten wurde die Bedeutung der Freizeit für die Jugend von den verschiedensten Gesichtspunkten aus behandelt. Professor Lewandowsky behandelte die Frage vom gesundheitlichen Standpunkt. Er wies auf die gesundheitlichen Gefahren der schlechten Ernährung- und Wohnungsverhältnisse hin, worauf es u. a. zurückzuführen ist, daß z. B. bei einer ärztlichen Untersuchung von 3000 Charlottenburger Lehrlingen nur 5 Proz. ganz gesund befunden wurden. Seine interessanten Ausführungen schloß er mit dem drastischen Dichterwort:

„Ich grüße die Jugend, die nicht mehr säuft,  
Die Deutschland durchdenkt und Deutschland  
durchläuft!“

Graf Verchenfeld behandelte die Frage vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege, während Frau Oberin v. Tilling, Mitglied des Preussischen Landtages, im Namen der Frauenbewegung für die gesetzliche Festlegung einer Freizeit für die Jugend eintrat. Auch Fräulein Israel vom Verein für Soziale Reform sprach sich in gleichem Sinne aus. In besonders eindringlicher Weise vertrat dann noch Jugendsekretär Ollenhauer die Forderungen der Jugendlichen und dann wurde die nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

Die unterzeichneten Organisationen haben sich zu einer gemeinsamen Kundgebung für die Freizeit der Jugend zusammengeschlossen. Sie haben es als ihre Pflicht betrachtet, das deutsche Volk, seine Reichsregierung und seine Landesregierungen, alle Träger der öffentlichen und freien Volkswohlfahrt sowie die deutsche Arbeitgeberchaft nachdrücklich und einmütig auf die schweren gesundheitlichen, erzieherischen und volkswirtschaftlichen Gefahren hinzuweisen, die der erwerbstätigen Jugend aus dem Mangel an Freizeit erwachsen. Sie halten es zur Abwehr der Gefahren für dringend notwendig, daß alsbald gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, die den erwerbstätigen und in der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen eine ausreichende tägliche Freizeit und einen ausreichenden jährlichen Urlaub gewähren. Ueberzeugt von dem Rechte der Jugend auf ein jugendhaftes Leben und überzeugt von der Tatsache, daß eine unzureichende Freizeit der Jugend die Erhaltung der deutschen Volkskraft gefährdet und einen Raubbau an dem Volksteile darstellt, von dem wir erst in Zukunft Leistungen erwarten müssen, überzeugt von diesen Tatsachen ersuchen wir die Reichsregierung, die Landesregierungen, die deutschen politischen Parteien und die deutsche Öffentlichkeit, sich für eine gesetzliche Erfüllung der folgenden Forderungen einzusetzen:

1. Grundfällige Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre;
2. 3 Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) unter 16 Jahren und 2 Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) zwischen 16 und 18 Jahren;
3. Festlegung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden (einschließlich des Fachunterrichts und der Zeit, die für die Aufräumungsarbeiten beansprucht werden könnte);
4. Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe mit Sonnabendmorgen oder Gewährung eines freien Nachmittags in der Woche;
5. Festlegung ausreichender Arbeitspausen;
6. Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche.

Wir sind überzeugt, daß die Erfüllung dieser Forderungen der deutschen Volkswirtschaft nicht zum

Nachteil, sondern vielmehr zum Vorteil wirkt, da eine ausreichende Freizeit die Jugendlichen an Leib und Seele zu kräftigen und dadurch ihre Arbeitsfreudigkeit und Leistungen zu heben vermag.

Wir unterzeichneten Organisationen werden uns mit allen Mitteln und durch Schaffung geeigneter Einrichtungen dafür einsetzen, daß die Jugendlichen ihre Freizeit förderlich verbringen.

Arbeitsgemeinschaft deutscher Frauenberufsverbände, Arbeitsgemeinschaft der sozialhygienischen Reichsfachverbände, Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundungs- und Bund deutscher Frauenvereine, Deutsch-Evangelischer Frauenbund, Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Deutscher Caritasverband, Deutscher Verein für Berufsschulwesen, Deutscher Verein für Schulgesundheitspflege, Deutsches Rotes Kreuz, Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Evangelische Frauenhilfe, Gesellschaft für Soziale Reform, Hauptauschuss für Arbeiterwohlfahrt, Jüdischer Frauenbund, Landesverband der Bezirks- und Kreisjugendpfleger i. Preußen, Reichsausschuss der deutschen Jugendverbände, Reichsverband der Lehrerinnen an beruflichen Schulen, Reichsverband deutscher Hausfrauenvereine, Reichsverband evangelischer Jugendämter Deutschlands, Verband für Deutsche Jugendherbergen, Vereinigung der Schul-, Kommunal- und Fürsorgeärzte, Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Deutschlands, Zentralauschuss für Innere Mission, Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden.

## Das Wandern als Erlebnis.

Das Erlebnis beim Wandern ist nicht nur ein Sehen, sondern es muß noch eine tiefere Empfindung, die Freude oder der tiefe Eindruck hinzukommen, wo sich die Schönheit so in uns einprägt und wir die Gegend so intensiv erleben, daß wir sie als Landschaft sehen.

Ferner kann es ein Erlebnis werden, wenn man auf Fahrt Menschen trifft und mit ihnen wandert, bei denen noch eine innere Verbundenheit hinzukommt, die dann bei der Trennung einen Schmerz empfinden läßt.

Wenn wir vom Erlebnis beim Wandern sprechen, meinen wir nicht nur das Durchstreifen einer Gegend an sich, sondern wir können direkt von einer Macht des Wanderns sprechen, wo es zwingende Mächte in dem Menschen sind, die ihn hinaus-treiben.

Bei einem Erlebnis ist jeder Wanderer gewissermaßen wie unter einen Zwang gestellt, den er irgendwie auslösen muß. Wie das geschieht, ist bei jedem Menschen verschieden. Während der Künstler eine Landschaft auf dem Papier festhält, gibt ein anderer sich ganz der Landschaft hin und träumt in sie hinein, wieder andere versuchen, durch einen Tanz ihrer Freude Ausdruck zu geben oder suchen sich durch Singen oder Musik, die sich den Stimmungen anpaßt, von dem Zwang zu lösen.

Um aber die Natur voll genießen zu können, müssen wir vor allen Dingen frei sein, frei auch im Umgang mit Menschen. Aus dem Drängen zur Natürlichkeit lehnt die Jugend die Mode ab und schafft sich eigene Kleidung und kommt auch sonst zu einer gänzlichen Lebensreform. Wir müssen uns dazu durchringen, den Menschen offen, frei und natürlich entgegenzutreten, wie auch in der Natur alles offen vor uns liegt. Wir müssen den Menschen erleben.

Wir dürfen uns ferner nicht damit abfinden, daß die Schule fortfährt, im alten Stille zu lehren und die Kinder zu Untertanen erziehen werden, wo wir freie Menschen erziehen wollen.

Wenn wir mit den Jugendlichen hinauswandern, müssen wir versuchen, sie für die Schönheiten der Natur empfänglich zu machen, und meistens genügt ja auch nur ein Hinweis, um ihnen hierfür die Augen zu öffnen.

## Jugendherbergen.

Die immer stärker hervortretenden Bestrebungen nach gesetzlicher Festlegung einer Mindestfreizeit für die Jugendlichen in drängend vielen unwillkürlich die damit im Zusammenhang stehende Frage auf, ob dann der Jugend auch die Gelegenheit und Möglichkeit gegeben ist, die Freizeit in zweck-

entsprechender Weise zur Hebung der Gesundheit zu verwenden. Daß hierfür bereits in guter Weise vorgearbeitet ist, beweist u. a. insbesondere die Entwicklung der Jugendherbergen. Während es 1913 nur 23 Jugendherbergen in ganz Deutschland gab, zählte man 1920 bereits 700 und heute sind es etwa 2000 solcher Stätten, in denen die wandernde Jugend zu einem sehr mäßigen Preise ein gutes Unterkommen findet. Zieht man noch weiter die vielen Sportvereine in Betracht, an denen die Jugend einen sehr lebhaften Anteil nimmt, dann kann man unbedenklich behaupten, daß schon heute genügend Vorkehrungen und Einrichtungen geschaffen sind, die der Jugend bei einer eventuellen gesetzlichen Freizeit eine zweckentsprechende Verwendung der Ferien ermöglichen.

## Kursus für erwerbslose Gewerkschafts-Jugendfunktionäre.

Vom ADBB wird uns geschrieben:

Vom 7. bis 14. Februar veranstaltete das Bezirkssekretariat des ADBB für Rheinland und Westfalen einen achtägigen Führerkursus für die zurzeit erwerbslosen freigewerkschaftlichen Jugendleiter. Die Zahl der Teilnehmer mußte infolge des großen Andranges auf 70 beschränkt werden. Das Arbeitsprogramm war reichhaltig und zweckentsprechend ausgefüllt. Im Mittelpunkt der Betrachtungen standen folgende Themen:

1. Ursachen und Auswirkungen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise;
2. Die moderne Gewerkschaftsbewegung, ihre Aufgaben in Staat und Wirtschaft;
3. Jugendfragen;
4. Die geschichtliche Entwicklung der Arbeit;
5. Arbeiterdichtung und Festkultur.

Als Referenten zu diesem Kursus wirkten mit: Dr. Meier, Dr. Seelbach-Düffeldorf, Schönland, Masche-Berlin, Dr. Berger, Vogt-Bochum, Meier-Annen, Triem-Bochum. Das tägliche Arbeitspensum belief sich auf je vier Vorträge bzw. Arbeitsgemeinschaften.

Der Verlauf der Woche brachte ein befriedigendes Ergebnis. Die Kursussteilnehmer bezogen einen ernsthaften Bildungsdrang und bewiesen großes Verständnis für die aufgeworfenen Fragen. Neben der geistigen Weiterbildung der Teilnehmer vertiefte das achtstägige Zusammenleben den kameradschaftlichen Geist und das gegenseitige Verstehen. Hinsichtlich der seelischen und moralischen Schädigungen, die unserer erwerbslosen Jugend drohen, ist der Kursus als ein Stück wertvolle Erziehung und Bildungsarbeit zu bewerten. Dies um so mehr, da die Kursussteilnehmer als verantwortliche Jugendleiter Einfluß auf weite Kreise der erwerbslosen bzw. arbeitslosen Jugend haben. Es ist deshalb eine dankenswerte Aufgabe, daß der ADBB, auch in dieser Hinsicht kein Mittel unversucht läßt, die Not der arbeitslosen Jugend zu lindern. Unsere erwerbslose Jugend leidet nicht nur wirtschaftliche Not, sondern ist auch sittlich gefährdet und seelischen Depressionen ausgeleitet. Das praktische Beispiel des ADBB darf angeht der wachsenden Not der erwerbslosen Jugend nicht unbeachtet bleiben, sondern verdient bestmögliche Nachahmung.

## Arbeiterjugend.

Den Quell könnt ihr nicht mehr verschütten.  
Er bricht hervor mit heller Kraft  
und quillt aus allen armen Hüften,  
aus jedem Hirn, das Werke schafft.

Das ist ein Drängen und ein Leben  
in tausendfacher Vielgestalt,  
und eins dem andern hingegeben  
durch eines Zieles Allgewalt.

Du, Jugend, bist zum Licht erkoren,  
zu hartem Kampf, zu leichtem Tanz.  
Der Arbeit Sieg, in dir geboren,  
greift kühn nach seinem Siegestranz.

Karl Bröger.

### Krankenhauspflege in der Krankenversicherung.

Leider herrschen über die wichtigsten Bestimmungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung in weiten Kreisen noch viele Unklarheiten und Unkenntnisse. Den Mitgliedern der Kassen kann nie genug Aufklärung gegeben werden, um sie vor Nachteilen zu bewahren. Wohl das Gebiet, das die Mitglieder am meisten interessiert, sind die Leistungen der Kassen. Diese Leistungen zerfallen in Pflicht- und sogenannte Mehrleistungen. Pflichtleistungen nennt man solche, zu deren Gewährung die Kassen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (Reichsversicherungsordnung) verpflichtet sind. Als Mehrleistungen saßt man alles das zusammen, was die Kasse nach den Bestimmungen ihrer Satzung den Mitgliedern über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß „mehr“ leistet. Hat das Mitglied die vorgeschriebenen Voraussetzungen (längere Mitgliedschaft usw.) erfüllt, dann hat es selbstverständlich einen rechtlichen Anspruch auf die in der Satzung vorgesehenen Mehrleistungen.

Ein besonderes Kapitel bildet in dieser Beziehung die Krankenhauspflege. Muß die Krankenkasse ihren erwerbsunfähigen Mitgliedern Aufnahme in Krankenhäusern gewähren, in welchen Fällen kann sie dies tun und wann darf sie den Erkrankten auch ohne seinen Willen in ein Krankenhaus einweisen? Dies sind Fragen, die in der Praxis fast jeden Tag vorkommen und die oft Anlaß zu Streitigkeiten und Unzufriedenheit geben. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind ziemlich verwickelt und vielseitig. Im großen und ganzen ist die Gewährung von Krankenhausbehandlung eine Krankenleistung der Kassen. Das heißt, die Kasse kann Aufnahme und Behandlung in einem Krankenhaus gewähren. Es ist also in das Belieben der Kasse oder vielmehr des Kassenvorstandes gestellt, ob er einen Erkrankten in ein Krankenhaus einweisen will. Einen Rechtsanspruch hierauf haben die Mitglieder nicht, wenn nicht in der Kassen Satzung andere Vorschriften enthalten sind. Die Kasse darf jedoch einen verheirateten Erkrankten oder einen Erkrankten, der Mitglied eines Haushaltes ist, nur dann in ein Krankenhaus legen, wenn er seine Zustimmung gibt. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Kasse auch ohne Zustimmung des Versicherten Krankenhauspflege anordnen. Dies kommt in Betracht, wenn die Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist. Außerdem bedarf es der Zustimmung des Mitgliedes nicht, wenn die Krankheit ansteckend ist. Diese Bestimmung ist im Interesse der Volksgesundheit und zur wirksamen Bekämpfung von Seuchen (Typhus usw.) dringend notwendig. Erfordert der Zustand des Erkrankten fortgesetzte Behandlung, dann kann er ebenfalls ohne seine Zustimmung ins Krankenhaus gelegt werden.

Ein weiterer Fall, bei dem es auf den Willen des Versicherten nicht ankommt und der gerade in der Praxis oft der Grund von Streitigkeiten ist, ist noch folgender. Der Erkrankte kann ohne seine Zustimmung in ein Krankenhaus eingewiesen werden, wenn er wiederholt gegen die Krankenordnung verstößt oder den Anweisungen seines Arztes zuwiderhandelt. In all diesen letzten Fällen soll die Kasse möglichst Krankenhauspflege gewähren, ausgenommen bei Verstößen gegen die Krankenordnung. Ein Zwang, Krankenhauspflege in diesen Fällen zu gewähren, kann aber auch hier nicht ausgedeutet werden. Weigert sich ein Mitglied, das auf Grund der letzteren Bestimmungen in ein Krankenhaus eingewiesen wird, der Einweisung Folge zu leisten, dann geht es für die Dauer dieser Weigerung aller Ansprüche an die Kasse verlustig.

In einigen ganz wenigen Fällen ist die Kasse jedoch zur Gewährung von Krankenhauspflege verpflichtet. Die obersten Verwaltungsbehörden (Ministerien) können den Landtrantentassen gestatten, die Krankenhauspflege in erweiterter Weise einzuführen. Diese erweiterte Krankenhauspflege gilt dann als Regelleistung, auf die die Versicherten einen Rechtsanspruch haben. Diese Bestimmung gilt also nur für Landtrantentassen, die die Krankenhauspflege in dieser Form in ihre Satzung aufgenommen haben. Besondere Bestimmungen gelten noch für Dienstpersonal. Auch wenn für dieses die Krankenhaus-

pflege durch Satzungsbestimmung nicht als Pflichtleistung der Kasse eingeführt ist, muß die Kasse Aufnahme in Krankenhäusern gewähren, wenn die Krankheit ansteckend ist, oder wenn das erkrankte Mitglied auf Grund seiner Krankheit nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten im Haushalt des Dienstherrn gepflegt werden kann. In diesem Falle kann sowohl der Dienstherr als auch der Erkrankte einen Antrag bei der Kasse auf Gewährung von Krankenhauspflege stellen, der erfüllt werden muß. In einigen Fällen kann die Kasse von dem Dienstherrn verlangen, daß er den Wert von Kost und Wohnung, den er dem Erkrankten für die Dauer der Krankenhauspflege zu gewähren hätte, an die Kasse abführt.

Dies sind in knappen Worten die Bestimmungen über die Gewährung von Krankenhauspflege durch die Krankenkassen. Es wäre im Interesse der Versicherten als auch der allgemeinen Volksgesundheit sehr zu wünschen, daß diese Bestimmungen etwas mehr ausgebaut würden und daß die Kassen mehr als bisher verpflichtet würden, in gewissen Fällen Aufnahme in Krankenhäusern, Kliniken usw. zu gewähren. Dies Verlangen, das durchaus berechtigt ist, scheidet aber augenblicklich an der äußerst schlechten Vermögenslage der Kassen, die ja mehr wie jebe andere Einrichtung vom allgemeinen Wirtschaftsleben abhängig sind.

### Zwischenkredite an die Wirtschaft.

Die deutsche Regierung hat sich entschlossen, der Wirtschaft in gewisser Beziehung Zwischenkredite zu gewähren. Mit Hilfe dieser Zwischenkredite soll die Reichsbahn in die Lage versetzt werden, die in diesem Frühjahr notwendig werden Aufträge schon jetzt zu vergeben. Es handelt sich um einen Kredit von 50 Millionen Mark. Davon fallen auf die Waggonbauindustrie 15 bis 20 Millionen, der Rest verteilt sich auf die Lokomotivindustrie, Oberbaumaterial (Schienen, Schwellen usw.), Brückenbau und sonstige Bauten, die von der Reichsbahn regulär zu vergeben sind.

Daneben soll eine Exportkreditversicherung mit staatlicher Hilfe ins Leben gerufen werden, die den Zweck haben soll, die Exportindustrie und den Exporthandel über schwierige Situationen hinwegzuhelfen. Bei dem für Rußland ins Auge gefaßten Finanzierungs-kredit, der von deutschen Banken gewährt werden soll, will man die Bürgschaft des Reiches nachsuchen. Alles, was hier besprochen, soll dazu dienen, die Wirtschaftskrise zu mildern und die Arbeitslosigkeit zu bannen, soweit dies möglich ist. Erstaunlich ist hierbei, daß das Reich von allen Seiten um Hilfe angegangen wird. Natürlich nicht zuletzt von jenen Leuten, die sich in dem Geschrei um die Herabsetzung der Steuern nicht genug tun können und dem Reich am liebsten überhaupt keine Steuern gewähren würden. So ist nun eben die Logik dieser Herren. Sie stehen auf dem Standpunkt: Nehmen ist seliger denn geben.

Die Anfurbelungskredite selbst haben eine gute und eine schlechte Seite. Die gute liegt in der Richtung, daß die Erwerbslosigkeit vermindert wird und damit das deutsche Wirtschaftsleben einen normalen Verlauf erhält. Momente, die an sich durchaus begrüßenswert sind. Dennoch ist auch die Rehrseite der Medaille zu beachten. Diese liegt darin, daß ein gesundes Auslaufen der Krise verhindert wird. Von sich aus war die kapitalistische Wirtschaft Deutschlands nicht in der Lage, den Reorganisationsprozeß der Industrie soweit durchzuführen, daß er als gesund anzusprechen ist. Es mußte deshalb eine Katastrophe kommen, die mit Gewalt das herbeiführte, was gutwillig nicht zu erlangen war. Dieser natürliche Ausscheidungsprozeß alles Kranken und Ueberflüssigen wird durch allzu frühe Anfurbelung gehemmt. Ein weiterer Grund, einen natürlichen Verlauf der Krise nicht zu hemmen, liegt in der Preisentwicklung. Das Merkmal einer natürlichen Krise lag in der Rebellion gegen eine zu hohe Preisentwicklung. Die Krise konnte in der Regel als beendet gelten, wenn die Preise soweit gesenkt worden waren, daß die sonst unverkäuflichen Waren den natürlichen Absatz fanden. Also Kaufkraftschöpfung durch Senkung der Preise. Das bisherige Resultat der jetzigen Krise hier noch nicht genügend vorgearbeitet hat, dürfte keine lange Beweisführung verdienen. Wihin liegt eine außerordentliche Gefahr darin, daß mit staatlicher

Hilfe wiederum eine Brausepulverinjunktur geschaffen werden soll, wie wir sie in den verfloßnenen zwei Jahren so oft erlebt haben. Ein gesunder Aufschwung mußte ausbleiben, weil eine Geländungs-krise durch künstliche Mittel im Keime erstickt wurde.

Sei dem wie ihm sei. Die bisher ins Auge gefaßten Kredithilfen gehen nicht über ein normales Maß hinaus. Das Hemd ist jetzt näher als der Rock. Die Beschäftigungslosigkeit ist so überaus schwer, daß eine Milderung dieses Elends immerhin zu begrüßen ist.

### Faltschachteln mit Gelatinefenster.

Um dem Käufer die verpackte Ware vor Augen zu führen, werden derartige Packungen mit Gelatinefenster versehen. Zu diesem Zweck wird je nach Anordnung des Druckes ein vieredrig, runder oder auch ovaler Ausschnitt auf der Gesichtseite der Faltschachtel ausgestanzt und mit einem durchsichtigen Gelatineblättchen unterlegt. Letztere werden auf einer Pappschere oder auf einer Schneidemaschine geschnitten, oder je nach Gelatineart und Form der Fenster ausgestanzt. Bei dem Schneiden oder Ausstanzen der Gelatineblättchen in Päckchen ist es, besonders bei dünnen Gelatinefolien, zweckmäßig, diese mit dünnem Papier zu durchsiehen. Dadurch wird dem Zusammenhaften der einzelnen Stücke vorgebeugt.

Je nach der Herstellungsmethode der Faltschachteln werden die Ausschnitte päckchenweise auf einer Stanzmaschine mit Stanzkopf ausgeführt oder es erfolgt Einzelstanzung auf einer Tiegeldruckpresse. Im letzteren Falle kann der Fensterauschnitt unter Umständen mit dem Drucken, Stanzen des Umhanges der Faltschachteln und dem Stanzen der Stetlöcher in einem Gang erfolgen. Nach dem Ausstanzen der Ausschnitte werden diese ringsherum schmal mit Klebstoff versehen, so daß der Kleberand vollkommen durch das aufgelegte Folienblatt verdeckt wird. Bei weniger geschnittenen Arbeitsstrafen bedarf es hierbei einer entprechenden Schablone.

Bei manchen Gelatinearten kann bei dem Unterlegen säurefreier Kalkleim, wie er zu allgemeinen Klebezwecken benutzt wird, Verwendung finden. Reicht die Klebkraft desselben nicht aus, dann läßt man manchmal Weizenstärkeleimer, der zur Hälfte mit Tierleim guter Qualität vermischt wird. Versagt auch dieses Klebemittel, dann bewährt sich in den meisten Fällen Ta Fischleim, der zuvor mit verdünntem Essig entsprechend zubereitet werden muß. Es ist in allen Fällen vor Inangriffnahme der Klebearbeit rätlich, um die einwandfreie Bindung feststellen zu können, zunächst diesbezügliche Klebproben vorzunehmen. Das sichere Resultat kann jedoch erst nach dem Verlauf von 1—2 Tagen festgestellt werden. Anänglich haftet nämlich fast jeder Klebstoff, aber nur scheinbar, denn wenn die Feuchtigkeit des ungeeigneten Klebstoffes vollkommen verdunstet ist, platzen die Gelatineblättchen ab, und zwar manchmal erst nach längerer Zeit. Dieser Uebelstand kann unter Umständen, wenn sich die Faltschachteln bereits in den Händen des Verbrauchers befinden, zu empfindlichen Verlusten führen. Es ist ferner zweckdienlich, die beklebten Faltschachteln, sobald sich die Klebungen in etwas angetrocknetem Zustand befinden, zur vollkommenen Trocknung in trockene Holzpappen einzulegen. Um eine zu große Belastung zu vermeiden, dürfen die Stapel nicht übermäßig hoch sein.

Das Umberliegen derartig beklebter Faltschachteln, die aus einseitig kaschiertem Material hergestellt wurden, denen aber manchmal von dem Kaschieren noch etwas Feuchtigkeit innewohnt, ist wegen des Verrens und Berzehens zu vermeiden. Ganz abgesehen davon, daß derartig verzoogene Faltschachteln bei dem Füllen und Packen Schwierigkeiten bereiten, werden die Gelatineblättchen infolge der Spannkraft der Schachteln wellig und können sogar platzen.

F. K.

**Geliefene Nummern der „Buchbinder-Zeitung“ gibt man an seine unorganisierten Mitarbeiter weiter.**

## Berichte.

**Hagen i. W.** Zu einer selten schönen Feier vereinigten sich die Kollegen unserer Zahlstelle mit ihren Frauen am 13. Februar in unserem Vereinslokal. Galt es doch unserem langjährigen Vorsitzenden und lieben Kollegen Duesel seit anlässlich seines 25jährigen Verbandsjubiläums einen Ehrenabend zu bereiten. Hat er doch seine ganze Kraft und Person in diesen langen Jahren in vorbildlicher Weise in den Dienst unseres Verbandes und unserer Zahlstelle gestellt. Göbel begrüßte die zahlreich erschienenen, insbesondere unseren Bezirksleiter Grönhoff-Elberfeld. Humoristische Vorträge, Gesangssofis usw. mehrerer Kollegen, sowie frohe gemeinschaftliche Gesänge würzten den Abend. Auch ein Länzchen wurde riskiert. Grönhoff feierte den Jubilar mit anerkennenden Worten für seine unentgeltliche treue Arbeit für unseren Verband. Er schilderte Werden und Kämpfe unseres Verbandes, bis er sich zu seiner jetzigen Machtfstellung in unserem Berufe durchgerungen hat. Er ermahnte alle, dem Kollegen Duesel nachzueifern und richtete auch an die anwesenden Frauen die Bitte, ihre Männer im Interesse für Verband und Arbeiterbewegung zu unterstützen. Ein begeistert aufgenommenes Hoch auf den Jubilar und dessen Familie bildete den Schluss seiner Ausführungen.

Hierauf überreichte Göbel dem Jubilar das Diplom des Verbandsvorstandes sowie als dankende Anerkennung der Zahlstelle einige schöne Geschenke. Sichtlich gerührt dankte Duesel für die Ehrung an diesem Abend, betonend, daß ein alter Stamm von Kollegen es ihm ermöglicht habe, Erprießliches zu leisten für Verband und Zahlstelle. Sein Hoch galt unserem Verband und der modernen Arbeiterbewegung. Nachdem sich unsere Frauen nochmal an Kaffee und Kuchen gelabt hatten, wobei besonders den lieben Frauen noch Dank gezollt sei, die sich so freudig und opferbereit in den Dienst des Abends stellten, neigte sich die schöne Feier dem Ende zu. Nur zu schnell vergingen die frühlichen Stunden und ungern trennte man sich, als die Mitternachtsstunde geschlagen. Unvergesslich wird allen Teilnehmern der Ehrenabend bleiben, den unsere Zahlstelle ihrem „Ede“ als kleinen Dank bereiten konnte.

**Hamburg-Altona.** In der am 19. Februar tagenden Generalversammlung gab Küster den Jahresbericht. Hierauf ist hervorzuheben, daß die Zahl der Mitglieder von 723 männlichen und 2080 weiblichen am Jahreschluss 1924 auf 737 männliche und 2173 weibliche gestiegen ist. In der ersten Hälfte des Jahres war ein guter Geschäftsgang vorhanden, der bis zum Herbst anhielt. Die Löhne der Buchbinder konnten gesteigert werden von 85 Pf. die Stunde auf 1 Mt. und die der Kartonnagen- und Papierwarenarbeiter von 73 Pf. die Stunde auf 89 Pf. Erst im Herbst setzte eine ungünstige Konjunktur ein, aber immerhin hielt sich unsere Arbeitslosigkeit noch in mäßigen Grenzen, dagegen nahm die Kurzarbeit schon einen größeren Umfang an. Erst als die Firma Reichardt ihren Betrieb schloß, wurden eine größere Anzahl Kartonnagenarbeiterinnen erwerbslos. Auf dem öffentlichen Arbeitsnachweis waren am Schluß des Jahres 494 erwerbslose Berufsangehörige eingetragen. Dagegen waren auf unserer Geschäftsstelle 600 Arbeitslose gemeldet, die sich auch auf die verschiedenen Berorte verteilen. Hierbei erstattete den Kasfenbericht. Die Verbandskasse hatte eine Einnahme von 24 555,58 Mt. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 24 555,58 Mt. Nach Abzug der Ausgaben beträgt der Kasfenbestand 7069,47 Mt. Größere Ausgaben erforderten die Kosten des Verbandstages sowie die Weihnachtunterstützung, die restlos aus der Lokalkasse gegeben wurde, ohne hierfür besondere Beiträge zu erheben.

Die hierauf vorgenommene Neuwahl der Ortsverwaltung ergab die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder: Fleming, Lange, Münster, Hein, Kleinert, Wundt und Frau Krogmann. Als Revisoren wurden Ruhleder, Scheible und Held, zu Lückkontrolloren die Kollegen Wichmann, Claudius und Möller gewählt.

In eingehender Weise berichtete Küster über die Mantel- und Lohnarbeitsverhandlungen für den Reichstatarvertrag für das deutsche Buchbindergewerbe, die am 16. und 17. Februar in Berlin stattgefunden haben. Redner schilderte, in welcher eindringlicher Weise die Arbeitgeber versuchten, alle sozialen Lasten, wie Bezahlung der Feiertage, Gewährung von Ferien usw. aus dem Tarifvertrag zu streichen. Sie nahmen ganz besonders darauf Bezug, daß zurzeit 54 Proz. der Arbeiterschaft in der papierverarbeitenden Industrie arbeitslos sind oder verkürzt arbeiten. (Heber die Verhandlungen berichteten wir an anderer Stelle dieser Nummer. D. Red.) Redner wies ganz besonders darauf hin, daß, wenn wir den Reichstatar zu halten vermöchten, wir dieses auf Grund unserer guten Organisation erreicht haben, obwohl in ein-

zelnen Bezirken Deutschlands unsere Kollegenschaft unter der Arbeitslosigkeit sehr zu leiden hat und in einzelnen Orten über viele Unorganisierte zu klagen ist. Küster forderte daher auf, stets dafür zu sorgen, daß keine Unorganisierten sich in den Betrieben halten. Nur dann ist es möglich, unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Zeit der niederliegenden Wirtschaft zu halten und in der Zeit der besseren Konjunktur zu verbessern.

Sodann kam Hein auf das Verhalten der Reichsregierung gegenüber der Eisenbahnerarbeiterschaft zu sprechen und daß sie nicht einmal den verbindlich erklärten Schiedspruch zu seinem Recht verhelfen könne. Er forderte die Kollegenschaft auf, sich restlos dem Verbande anzuschließen und dafür mit einzutreten, daß die Abstimmung über den herbeizuführenden Volksentscheid eine lückenlose wird. Im übrigen bedauerte die Verammlung, daß einzelne Bestimmungen im Reichstatar gestrichen sind, erklärte sich aber doch zuletzt mit dem Bericht Küsters einverstanden.

Hierauf berichtete Küster über die Kleinwohnungsbauvereinschaft Groß-Hamburg. Unsere Zahlstelle ist an dieser mit 4000 Mt. beteiligt. Hein wies noch einmal auf die Notwendigkeit des Bauens von Kleinwohnungen hin, da allein in Hamburg 60 000 Wohnungsluchende vorhanden seien. Die Verammlung erklärte sich einstimmig mit der Beteiligung einverstanden.

**Harttha.** Immer mehr häufen sich die Fälle, wo man versucht, einen Lohnabbau unserer Kollegenschaft zu diffundieren. Da man bei den zentralen Verhandlungen nichts Positives erreichen konnte, versucht man Einzelaktionen zu unternehmen. Ein solcher Vorstoß wurde auch hier in der Kartonnagenfabrik Vippmann vorgenommen. Der in sonstigen Lohnstreitigkeiten immer der Demokratie zuneigende Inhaber entpuppte sich bei diesem Vorstoß als Diktator. Die Affordörse sollten um 18% Proz. reduziert werden. Der Belegschaft wurde erklärt: Wenn nicht für diesen Lohn gearbeitet wird, muß der Betrieb geschlossen werden. Weiber fallen unsere Kolleginnen auf Versuchungen solcher Art nur zu oft herein. Trotzdem die Belegschaft strikt verweigerte, wurde unter Aufsicht des treuen Wertmeisters eine Liste herumgegeben, in der alle für den reduzierten Lohn zu arbeiten sich verpflicht hatten. Die Furcht vor der Arbeitslosigkeit zeitigt solche Resultate. Eine am 15. Februar gutbesuchte Verammlung beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit. Kollege Thiele erläuterte kurz das Vorgehen des Unternehmers. Kollege Wiering-Chemnitz ging zunächst auf das bis zum 31. Mai verlängerte Lohnabkommen ein. Klar beleuchtete er den starren Unternehmergegoismus, der alle Opfer der Arbeiterschaft aufzulegen will. Er ging dann näher auf die örtlichen Vorkommnisse ein und forderte von der Belegschaft des Betriebes Vippmann, daß diese sich in Zukunft etwas aktiver und verantwortungsvoller einstellen möge, um diese Verschlechterung abzuwehren. Es kam mit der Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes und mit der Firma zu Verhandlungen, die jedoch nichts Positives brachten. Dann wurde nochmals mit den schon erwähnten Vertretern, unter Hinzuziehung des Vertrauensmannes, verhandelt, und es dauerte nicht lange, da tam es zum Bruch und als der Vertrauensmann dem Unternehmer eingeknickte, da wurde ihm mit Hinauswerfen gedroht. Den Vertretern des Betriebes wurden dann Konzeptionen gemacht. Man wollte von 18% Proz. auf 12% Proz. zurückgehen. Zur Verammlung sollte ihnen ein Raum im Betriebe zur Verfügung gestellt werden, um nicht unter dem Einfluß der Vorkürzer des Verbandes zu stehen, die nur Inklarheit unter die Arbeiterschaft brachten! Die Belegschaft stimmte nun über den ermäßigten Lohnabbau der Affordörse ab und lehnte diesen mit überwältigender Mehrheit ab. Kolleginnen, bleibt auch weiter fest!

**Vorzheim.** Am 7. Februar fand unsere jährliche Hauptversammlung statt, die etwas besser besucht war als die letzte. Es war trotzdem sehr beauerlich, daß nicht mehr Mitglieber anwesend waren, um den sehr lehrreichen Vortrag unseres Gauleiters Hemminger-Stuttgart über „Die derzeitige Lage unserer Wirtschaft“ mit anhören zu können. Unser Vorsitzender Bed erstattete den Jahresbericht, er führte den Verammelften die umfangreiche Tätigkeit der Ortsverwaltung vor Augen, die trotz der ungünstigen Verhältnisse auch wieder gute Erfolge zeitigen konnte. Der Mitglieberstand dürfte an diesem Platz ein bedeutend besserer sein nach den Erfahrungen, die die Arbeiterschaft speziell in der hiesigen Industrie schon gemacht hat. Die große Aufrüstungsarbeit im ganzen verfloffenen Jahre brachte nur wenige wieder zur Organisation zurück. Der Kasfenbericht ist ein zufriedenstellender. Es ist jetzt von großem Wert, einen Referensfonds zu besitzen, um event. Arbeitslose oder Ausgeheuerte unterstützen zu können. Das wurde von der Kollegenschaft auch sehr anerkannt. Die Neuwahl

der Ortsverwaltung ging glatt von statten und wurde die alte Verwaltung wiedergewählt unter Hinzuziehung noch eines Kollegen aus der Verammlung; damit war am besten das Vertrauen zu unserer Führung befundet. Dann schilderte Hemminger die derzeitige Lage unserer Wirtschaft. Der Vortrag wurde von den Verammelften sehr dankbar aufgenommen, ihm schloß sich noch eine lebhafteste Diskussion an. Der Vorsitzende erjuchte zum Schluß, auch fernerhin das Interesse am Verband zu wahren.

## Inhaltsverzeichnis.

## Freie Bahn dem Tüchtigen. II.

## Ausjerrung in Ränderlosh.

Entscheidungen zu unseren Reichstatarverträgen: Erneuerung des „Api“-Vertrages. — Lohnabelle für den „Api“-Vertrag (1. März bis 31. August 1926). — Allgemeinerbindlichkeitsklärung des BDB. — Lohnabkommens vom 13. Januar 1926. — Allgemeinerbindlichkeitsklärung des „Api“-Lohnabkommens vom 14. Januar 1926. — Tarifamtsentscheidungen (BDB.-Affordlaris).

## Rüffel zum Volksentscheid!

Wie die Bieger Geschäftsbuchfabrikanten das geschliche Recht mißhaken.

Nichtpassen der Stanjwerkzeuge bei kashtierten Drucken. Sinnprüche.

Unsere Jugend: An den jungen Arbeiter (Gebicht). —

Was ist Lebensgenuss? (Ein Wort an die Jungen). —

Bereinigungsfreiheit der gewerblichen Lehrlinge. — Für die Freizeit der Jugend. —

Das Wandern als Erlebnis. — Jugendherbergen. —

Kursus für erwerbslose Gewerkschaftsjugendfunktionäre. — Arbeiterjugend (Gebicht).

Krankenhauspflege in der Krankenversicherung.

Zwischenredte an die Wirtschaft.

Falschgeschäften mit Gelatinefasern.

Berichte: Hagen. — Hamburg-Altona. — Harttha. —

Vorzheim.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes: Das neue Statut. — Arbeitslosenstatistik. — Abrechnungen.

— Adressenänderungen.

## Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Das neue Statut des Verbandes ist im Druck erschienen und allen Gau- und Ortsverwaltungen in angemessener erscheinender Anzahl zugeandt worden. Sollte die Sendung irgendwo nicht angekommen sein, so bitten wir um Mitteilung.

Nachlieferung vom Statut kann in beschränkter Anzahl erfolgen.

2. Karten zur Arbeitslosenstatistik sind in den letzten Tagen den Gauleitern und allen Kassierern der Zahlstellen überandt worden. Stichtag für die Zählung der Arbeitslosen ist der 27. Februar, für die Zählung der Kurzarbeiter die Woche vom 22. bis 27. Februar. Werkstufen-Berichtskarten sind den Sendungen für die bisher von der Berichterstattung erfassten Betriebe beigelegt. Wir bitten nochmals recht dringend, die Berichtskarten entsprechend der Anordnung der Reichsarbeitsverwaltung spätestens bis zum 2. März an uns einjenden zu wollen.

## Abrechnungen

vom 4. Quartal 1925 gingen weiter bis zum 23. Februar bei der Verbandskasse ein von:

Stoß 62,— Mt. = Bünde i. W. 152,30 Mt. = Saarbrücken 113,37 Mt. = Weisensfels 50,— Mt. = Reichenbach 155,90 Mt. = Zwickau 500,— Mt. = Gau Südbayern 800,— Mt. = Augsburg 202,75 Mt.

Noch nicht eingegangen sind die Abrechnungen von den Zahlstellen in Göttingen, Münster, = Cleve, = Koblenz, = Gießen-Wehlar, = Tennesfeld, = Sebnitz, = Regensburg, Schweinfurt.

## Adressenänderungen.

B = Bevollmächtigter, K = Kassierer.

Oldenburg i. O. B: W. Doelle, Uferstr. 25, K: G. Bruns, Kasparinenstr. 6a. Unterstützungsauszahlung 6—7 Uhr abends.

Schleiz. B: J. Sud, Kastanienbaum 2, K: M. Klug, Greizer Str. 16.

Der Verbandsvorstand.